

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1957

Nummer 36

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 26. 2. 1957, Tiertransporte im Werkfernverkehr. S. 781. — RdErl. 21. 3. 1957, Zulassung von Vorzugsmilchbetrieben. S. 782.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 21. 3. 1957, Prüfungsausschuß für Existenzaufbaudarlehen gemäß § 39 KfzEG in der Fassung vom 8. Dezember 1956. S. 783. — Bek. 25. 3. 1957, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung. S. 784.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

23. 3. 1957, Erteilung des Exequaturs an den Chilenischen Wahl-Generalkonsul in Düsseldorf. S. 786. — 26. 3. 1957, Vorläufige Zulassung des Mexikanischen Generalkonsuls in Hamburg. S. 786.

Berichtigung. S. 786.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 19 v. 29. 3. 1957 u. Nr. 20 v. 1. 4. 1957. S. 787/88. Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 6 v. 15. 3. 1957. S. 787/88.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tiertransporte im Werkfernverkehr

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 2. 1957 —
II Vet. 2330 Tgb. Nr. 656/56

Auf Grund des § 20 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 v. 1. Mai 1912) i. Verb. mit dem RdErl. v. 26. 2. 1926 (LMBI. S. 155) muß bei der Beförderung von Pferden, Rindern und Schweinen, die sich im Besitz von Viehhändlern befinden, ein Transportbegleitschein ausgestellt sowie auf Grund der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Preuß. Landwirtschaftsministers v. 9. März 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und preußischer Staatsanzeiger Nr. 64 v. 16. März 1934) bei der Beförderung von lebendem Klauenvieh und Geflügel mit Kraftwagen ein Kraftwagenentseuchungsbuch geführt werden. Nach der Verordnung v. 29. September 1953 (BGBl. I, S. 1464) sind im Werkfernverkehr ferner ein Beförderungs- und Begleitpapier und ein Fahrtennachweisbuch zu führen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bin ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr damit einverstanden, daß

1. das Fahrtennachweisbuch mit dem Kraftwagenentseuchungsbuch und
2. das Beförderungs- und Begleitpapier für den Werkfernverkehr mit dem nach den Bestimmungen der Veterinäraufsicht zu fordernden Transportbegleitschein verbunden werden. Hierbei ist in dem Beförderungs- und Begleitpapier folgender Vermerk anzubringen: „Begleitschein im Sinne des § 17 Nr. 4 des Viehseuchengesetzes und der §§ 20 ff der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 zum VG und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.“

Bei Transporten mit Kraftfahrzeugen außerhalb des Werkfernverkehrs verbleibt es in allen Fällen bei der bisherigen Regelung.

An die Ordnungsbehörden und Polizeibehörden.

— MBl. NW. 1957 S. 781.

Zulassung von Vorzugsmilchbetrieben

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 3. 1957 —
II Vet. 3401 — 196/57

Es sind Zweifel darüber aufgetreten, ob für die Zulassung eines Vorzugsmilchbetriebes die alleinige Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde nach § 47 der preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes (PrDVO.) i. d. F. v. 20. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 425) genügt, oder ob darüber hinaus noch weitere Genehmigungen nach § 17 des Milchgesetzes i. Verb. mit § 23 der PrDVO. und nach § 9 der 1. Milchverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 28. April 1953 (GV. NW. S. 269) erforderlich sind. Hierzu stelle ich folgendes klar:

1. § 17 des Milchgesetzes schreibt vor, daß der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Abgabe der darin gewonnenen Milch der Erlaubnis bedarf, wenn er sie außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte unmittelbar an den Verbraucher abgibt. Nach § 1 Abs. 2 der 1. Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes v. 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) fällt Vorzugsmilch ebenfalls unter den Begriff Milch. Infolgedessen muß auch § 17 des Milchgesetzes in gleicher Weise auf Vorzugsmilch Anwendung finden, nachdem gegen- teilige Bestimmungen für Vorzugsmilch in den weiteren gesetzlichen Vorschriften nicht bestehen.

Die in § 47 der PrDVO. vorgeschriebene Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde kann lediglich als eine ergänzende Bestimmung aufgefaßt werden, die den Zweck verfolgt, sicherzustellen, daß eine Milch auch den besonders hochbemessenen Anforderungen (§§ 37 bis 46 PrDVO.) entspricht, wenn sie als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht wird.

Im übrigen war der preußische Staatsminister — abgesehen von den in § 26 der 1. Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes v. 15. Mai 1931 vorgesehenen Ausnahmeregelungen — auch nicht ermächtigt, dem § 17 Abs. 1 des Milchgesetzes entgegenstehende Vorschriften zu erlassen. § 30 der o. a. Verordnung beschränkte ausdrücklich die Befugnis der obersten Landesbehörden auf den Erlaß von ergänzenden Bestimmungen.

Es ergibt sich also hieraus, daß auch ein landwirtschaftlicher Betrieb, der Vorzugsmilch außerhalb seiner landwirtschaftlichen Betriebsstätte unmittelbar an den Verbraucher abgeben will, neben der Genehmigung nach § 47 der PrDVO. gleichfalls einer Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 des Milchgesetzes bedarf.

Zuständig für die Erteilung dieser Erlaubnis — gem. § 23 der PrDVO. — sind heute die Beschlüssausschüsse der kreisfreien Städte und Landkreise. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Verordnung über die Zuständigkeit in Beschlüssachen v. 23. Juni 1948 (GV. NW. S. 197), ferner auf die Mil.Reg.-Verordnung Nr. 141 v. 1. April 1948 Teil III Art. VIII (ABl. Mil. Reg. Nr. 23 S. 719) und auf § 51 der Landkreisordnung v. 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305).

- Die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Abgabe von Milch, Sahne und Landbutter und über die Beurteilung von Milch (1. Milch-Verordnung) v. 28. April 1953 stützt sich auf § 1 des Milch- und Fettgesetzes v. 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 807). Nach § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes ist es den Milch-erzeugern verboten, Milch, die sie in den Verkehr bringen, an andere zu liefern als an die Molkerei, die von der obersten Landesbehörde bestimmt ist. Dieses Verbot gilt nach § 1 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes nicht für Vorzugsmilch. In § 1 Abs. 3 werden die obersten Landesbehörden ermächtigt, Ausnahmeregelungen zu treffen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat in ihrer 1. Milchverordnung von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und in besonderen Fällen Milch-erzeugern gestattet, unter bestimmten Voraussetzungen — mit Genehmigung des Landesernährungsamtes — Milch an Milchhändler, Groß- und Einzelverbraucher abzugeben (§§ 2, 6 und 9 der Verordnung). Da von vornherein schon auf Grund des Milch- und Fettgesetzes eine Abgabebeschränkung für Vorzugsmilch nicht besteht, kann die in der 1. Milch-Verordnung getroffene Ausnahmeregelung für die Vorzugsmilch keine Geltung haben. Demnach ist auch die in § 9 der Verordnung vorgesehene Genehmigungspflicht durch das Landesernährungsamt für Vorzugsmilch nicht erforderlich.

Zusammenfassend stelle ich also fest, daß für die Zulassung eines Vorzugsmilchbetriebes neben der Genehmigung nach § 47 PrDVO. auch die Erlaubnispflicht nach § 17 Abs. 1 des Milchgesetzes besteht, sofern die Vorzugsmilch außerhalb der Betriebsstätte unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird.

An die Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1957 S. 782.

G. Arbeits- und Sozialminister

Prüfungsausschuß für Existenzaufbaudarlehen gemäß § 39 KgfEG in der Fassung vom 8. Dezember 1956

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 3. 1957 — IV A 1 — 9.501.10.1

Bei der Bestellung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für Existenzaufbaudarlehen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes i. d. F. v. 8. Dezember 1956 — BGBl. I S. 907 — (KgfEG) ist wie folgt zu verfahren:

- Die Ausschußmitglieder werden für die Prüfungsausschüsse bei den Bezirksregierungen (vgl. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des KgfEG im Lande Nordrhein-Westfalen v. 29. Januar 1957 — GV. NW.

S. 33) vom Regierungspräsidenten, für die Prüfungsausschüsse bei den Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise von den Hauptverwaltungsbeamten, bestellt.

- Als Ausschußmitglieder sind aus den in § 39 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KgfEG genannten Gruppen je zwei Personen und ein Stellvertreter zu berufen. An den Sitzungen nimmt nur jeweils ein Vertreter der Personen-Gruppe teil.
- § 39 Abs. 1 Nr. 1 KgfEG verlangt nicht den Vorsitz durch den Behördenleiter oder den ständigen Vertreter, es genügt der Vorsitz durch den Dienststellenleiter.
- Die Ausschußmitglieder sind möglichst gleichmäßig im Wechsel zu den Ausschußsitzungen heranzuziehen.
- Die Vertreter ehemaliger Kriegsgefangener und der Personengruppen des § 2 Abs. 2 KgfEG sind nach Gehör der im Bereich der Verwaltungsbehörde, bei der der Ausschuß gebildet ist, wirkenden Heimkehrerorganisationen zu berufen.
- Als Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der freien Berufe (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 KgfEG) sind die entsprechenden Mitglieder der auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes berufenen Prüfungsausschüsse für gewerbliche Wirtschaft bzw. Landwirtschaft zu bestellen.
- Die nicht im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Eine schriftliche Bestätigung dieser Belehrung ist einzufordern.
- Die Amtszeit der Ausschußmitglieder beträgt 2 Jahre.
- Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1957 S. 783.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 3. 1957 — III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
W. Hammersfahr Eschweiler- Hastenrath	B Nr. 13/55 v. 7. 4. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
F. Willms Eschweiler	B. Nr. 17/55 v. 27. 4. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Dipl.-Ing. H. W. Wild, Aachen, Wallstr. 40	C Nr. 26/55 v. 8. 12. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Günter Kaudelka, Rurberg, Haus Nr. 3 a	C Nr. 4/54 v. 9. 6. 1954	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
E. Ginsberg, Eschweiler- Hastenrath	B. Nr. 9/56 v. 9. 5. 1956	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
A. Kuss, Eschweiler, Langwahn 76	C Nr. 4/56 v. 9. 3. 1956	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Johann Frölig, Himberg: Siegbereich	C Nr. 74/54 v. 17. 12. 1954	Gewerbeaufsichts- amt Bonn
Johann Winzen, Oberdollendorf, Römlinghovener Straße 19	C Nr. 27/55 v. 5. 4. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Bonn

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Sprengmeister Bernh. Löbber, Coesfeld, Neumühle 1	A Nr. 4/56 v. 16. 3. 1956	Gewerbeaufsichts- amt Coesfeld
Hermann Baas, Linnich, Pallandstr. 7	P Nr. 2/55-Dür. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Düren
Walter Weiss, Langerwehe, Bahnhofstr. 5, i. Fa. Geschw. Wolf, Klinkerwerk Weisweiler	B Nr. 7/56 1956	Gewerbeaufsichts- amt Düren
Max Fiedler, Gemünd/Eifel, Kölner Straße 54	B Nr. 3/56 - Dür. 1956	Gewerbeaufsichts- amt Düren
Thomas Merzenich, Eiserfey, Dorfstraße 18 b	C Nr. 3/56 - Dür. 1956	Gewerbeaufsichts- amt Düren
August Meeßen, Jülich, Düsseldorfer Str. 28	P Nr. 4/53 - Dür. 1953	Gewerbeaufsichts- amt Düren
Friedrich Meier, Oberhausen, Walterstraße 29	B Nr. 29/54 1954	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Adolf Sachs, Oberhausen, Bermensfeld 36	B Nr. 32/54 1954	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Franz Nietert, Dbg.-Buchholz Im Königsbusch 1	B Nr. 35 1955	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Erwin Heidenreich, Dbg.-Großenbaum, Walderbenweg 41	B Nr. 36 1955	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Theodor Isselmann, Essen-Haarzopf, Hatzperstr. 272	B Nr. 37 1955	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Bernd Dahmen, Dbg.-Großenbaum, Altenbrucher Damm 210	B Nr. 70 1956	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Wilhelm Danullis, Dbg.-Großenbaum, Walderbenweg 67	C Nr. 62 1955	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Willi Dobritz, Dbg.-Neudorf, Nibelungenstr. 68	C Nr. 63 1955	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Friedrich Krapoth, Duisburg- Wanheimerort, Buchholzstraße 16	C Nr. 65 1955	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Heinrich Luchmann, Dbg.-Großenbaum, am Kiekenbusch 3	C Nr. 66 1955	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Johann Zerres, Lintorf Krs. D'dorf, Zechenweg 3	C Nr. 67 1955	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Willi Köppe, Duisburg- Wanheimerort, Fuchsstraße 53	C Nr. 92 1956	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Erwin Kowalewski, Dbg.-Großenbaum, Kösliner Str. 1	C Nr. 93 1956	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Heinrich Schade, Dbg.-Großenbaum, Großenbaumer Allee 84	C Nr. 94 1956	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Fritz Schmitz, Dbg.-Buchholz, Sittardsberger Allee 111	C Nr. 95 1956	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Hubert Schilling, Essen, Kühl- hammer Weg 40	A Nr. 11/56 v. 11. 10. 1956	Gewerbeaufsichts- amt Essen
Rudolf Koch, Meerbeck b. Moers, Neckarstraße 35	C Nr. 12/1956 v. 22. 10. 1956	Gewerbeaufsichts- amt Essen
Walter Brauns, Oberlütbe Nr. 224, Krs. Minden	B Nr. 10/1956 v. 1. 7. 1956	Gewerbeaufsichts- amt Minden
Paul Sütel, Schönwalde/ Holstein	B Nr. 32/55 v. 29. 9. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Paderborn
Walter Coppius, Berge Krs. Lipp- stadt Nr. 65	B Nr. 4/53 v. 12. 8. 1953	Gewerbeaufsichts- amt Soest
Jakob Uhrin, Wuppertal-Voh- winkel (Wieden), Düsseldorfer Straße 282	B Nr. 13/55 v. 26. 8. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Wuppertal

— MBL. NW. 1957 S. 784.

Notizen

Erteilung des Exequaturs an den Chilenischen Wahl-Generalkonsul in Düsseldorf

Düsseldorf, den 23. März 1957.
I B 3 — 407 — 3/56

Die Bundesregierung hat dem zum Chilenischen Wahl-Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Karl Underberg am 1. März 1957 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mönchen-Gladbach und Rheydt sowie die Landkreise Düsseldorf-Mettmann und Grevenbroich.

— MBL. NW. 1957 S. 786.

Vorläufige Zulassung des Mexikanischen Generalkonsuls in Hamburg

Düsseldorf, den 26. März 1957.
I B 3 — 434 — 1/57

Die Bundesregierung hat dem zum Mexikanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Dr. Emilio Romero-Espinosa am 9. März 1957 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Baden-Württemberg.

— MBL. NW. 1957 S. 786.

Berichtigung

Betrifft: a) Vertragswerk zu den WBB für Eigenheime und Kleinsiedlungen;
hier: Kauf- und Übereignungsvertrag;
Abstimmung mit den WBB.

b) Eigentumsbindungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 3. 1957
— III C 3 — 5.20 — Tgb. Nr. 2026/56 (MBL. NW. S. 669 ff)

In dem im Ministerialblatt NW 28/57 v. 23. 3. 1957 auf Seite 673 ff abgedruckten Kauf- und Übereignungsvertrag / Heimstättenvertrag sind auf S. 683/84 die Fußnoten wie folgt zu berichtigen:

§ 12 Nr. 2: Fußnote 13 wird Fußnote 15
§ 13 Abs. 2: Fußnote 14 wird Fußnote 16

Die entsprechenden Änderungen sind auch unter dem Strich vorzunehmen.

— MBL. NW. 1957 S. 786.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 29. 3. 1957

Datum	Seite
26. 3. 57 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 123) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 257)	61
19. 2. 57 Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung	61
12. 3. 57 Verordnung über die Errichtung eines Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen	61
12. 3. 57 Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen	62
Berichtigung	62

Nr. 20 v. 1. 4. 1957

Datum	Seite
27. 3. 57 Verordnung über die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienstes	63
23. 3. 57 Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	64

— MBl. NW. 1957 S. 787-88.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 vom 15. 3. 1957

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Fragen nicht zugelassen hat, vermag die Ablehnung des Richters nicht zu rechtfertigen. — Auch die Tatsache, daß der Prozeßbevollmächtigte des Prozeßgegners den Richter in einer eigenen Rechtssache vertritt, vermag die Ablehnung nicht zu begründen. OLG Köln v. 12. Dezember 1956 — 9 W 110/56	64
Nebentätigkeit; hier: Anzeigepflicht bei genehmigungsfreier Nebentätigkeit in Organen von Genossenschaften	61	4. ZPO § 319 III. — Hat der LG auf Beschwerde die vom AG angeordnete Berichtigung eines Anerkenntnisurteils aufgehoben, so ist eine weitere Beschwerde gegen den Beschluß des LG nicht zulässig. OLG Düsseldorf v. 11. Januar 1957 — 3 W 359/56	65
Liste der gerichtlichen Blutgruppengutachter in Vaterschaftsprozessen	61	5. UmstG § 18 I Ziff. 3. — Das Umstellungsvorrecht aus § 18 I Ziff. 3 UmstG besteht auch für Verbindlichkeiten aus der Auseinandersetzung zwischen Miterben und Erbteilserwerbern. OLG Köln v. 14. Dezember 1956 — 8 W 67/56	66
Verzeichnis der Sachverständigen für antropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten	61	6. KRG 45 Art. IV; MRVO 84 Art. III Ziff. 5; HöfO § 6 V S. 2 — § 6 V S. 2 HöfO ist im landwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren grundsätzlich nicht entsprechend anwendbar. OLG Düsseldorf v. 9. Mai 1956 — 8 Wlv 17/56	67
Personalnachrichten	62	Strafrecht	
Rechtsprechung		1. StGB § 24; StPO § 453. — Die Überwachung der Einhaltung von Bewährungsaufgaben; hier: Bußgeldzahlung in Raten — ist nicht Sache der Staatsanwaltschaft, sondern des Gerichts. OLG Köln v. 1. Oktober 1956 — Ws 383/56	67
Zivilrecht		2. StGB § 267. — Gebrauchmachen liegt auch darin, wenn der Täter, nachdem er die gefälschte Urkunde einem Dritten in Täuschungsabsicht übersandt hat, diesem gegenüber nochmals auf die gefälschte Urkunde Bezug nimmt. OLG Hamm v. 2. Juli 1956 — 2 Ss 568/56	68
1. EheG § 74; BGB §§ 1629, 1797, 1798. — Auch nach Scheidung der Ehe steht den Eltern die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam zu. — Bestehen zwischen ihnen in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit Meinungsverschiedenheiten, so hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden. OLG Hamm v. 7. Dezember 1956 — 15 W 494/56	62	Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	69
2. WohnBewG § 31 III. — Über einen vorliegenden Vollstreckungsschutzantrag des Räumungsschuldners ist vor Zustellung der Erklärung der Obdachlosenbehörde an den Gläubiger nach § 21 III S. 2 WohnBewG zu entscheiden. OLG Hamm v. 13. Dezember 1956 — 15 W 576/56	63		
3. ZPO § 42. — Die Tatsache, daß der Richter in der Beweisaufnahme seiner Auffassung über den Beweiswert einer Zeugenaussage Ausdruck verliehen und daß er bestimmte			

— MBl. NW. 1957 S. 787-88.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.